

88. 1. Fassung einer Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs im Sinne des § 304 Abs. 1 E.P.D.
2. Genügt es für deren Zulässigkeit, wenn neben der geforderten Zurücknahme eines Kaufgegenstandes der Betrag der dagegen vom Beklagten zurückzahlenden Kaufsumme streitig ist?

V. Zivilsenat. Ur. v. 29. April 1903 i. S. Sch. Ehef. (Bekl.) w.  
S. (Kl.). Rep. V. 524/02.

- I. Landgericht Naumburg a. S.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der durch Vertrag vom 9. April 1901 von den beklagten Eheleuten das Gasthaus zum Sankt Stephan in B. gekauft hatte, wollte wegen Täuschung und Irrtums von dem Kauf zurücktreten und klagte mit dem Antrage; die Beklagten zur Anerkennung der Aufhebung des Kaufvertrags und zur Entgegennahme der Rückauflassung wie des Grundstücks selbst gegen Wiederübernahme der auf den Kläger übergegangenen Hypothekenschulden und Rückzahlung von 12800 *M* nebst Zinsen zu verurteilen. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen, während in zweiter Instanz am 10. November 1902 eine als Zwischenurteil nach § 303 C.P.D. vom Berufungsgericht bezeichnete Entscheidung des Inhalts erlassen wurde, daß der Kaufvertrag vom 9. April 1901 nichtig sei. Gegen dieses Zwischenurteil legten die Beklagten Revision ein, die das Reichsgericht für zulässig erachtete.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat seine angefochtene Entscheidung als Zwischenurteil aus § 303 C.P.D. aufgefaßt, wie er in der Begründung ausdrücklich erklärt. Diese Ansicht und Absicht des Richters ist aber für den rechtlichen Charakter der Entscheidung nicht maßgebend; dieser ist vielmehr lediglich aus ihr selbst, aus ihrem Inhalt zu entnehmen, wie das Reichsgericht in feststehender Rechtsprechung ausgeführt hat.

Vgl. z. B. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 42 Nr. 81 und 99 S. 349 und 395 flg.

Danach stellt sich die angefochtene Entscheidung indes nicht als ein Zwischenurteil über ein einzelnes selbständiges Angriffsmittel dar (§ 303 C.P.D.), wie der Berufungsrichter angenommen haben wird, sondern als eine Vorabentscheidung über den Grund eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs im Sinne des § 304 Abs. 1 C.P.D. Zwar lautet sie nicht, wie in solchen Fällen sonst üblich, dahin, daß der Anspruch des Klägers dem Grunde nach gerechtfertigt sei; aber die gewählte Fassung: „Der zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag vom 9. April 1901 ist nichtig“, die sich aus der Meinung des Berufungsrichters erklärt, daß es sich um ein Zwischenurteil im Sinne des § 303 handle, bringt gleichwohl zu genügendem Ausdruck, daß der Anspruch des Klägers dem Grunde nach anerkannt worden

ist. Die Richtigkeit des Kaufvertrags ist gerade der Grund des Anspruchs, den der Kläger auf Rückgängigmachung der Folgen des Vertragsschlusses geltend macht. Wenn sie anerkannt wird, so ist folglich über den Grund des Anspruchs entschieden. Dies war auch in der Form einer Vorabentscheidung nach § 304 Abs. 1 zulässig; denn es steht ein sowohl dem Grunde als dem Betrage nach streitiger Anspruch in Frage. Der Anspruch des Klägers ist nicht auf eine bestimmte, nur so und nicht anders zu bewirkende Leistung gerichtet, sondern der Kläger verlangt neben der tatsächlichen und rechtlichen Zurücknahme des Grundstücks auch die Wiederübernahme von Hypothekenschulden und die Zahlung einer bestimmten Geldsumme (12800 M), die in diesem Betrage zwischen den Parteien streitig ist. Selbst also, wenn man den Begriff des „Betrages“, der nach § 304 Abs. 1 neben dem Grunde des Anspruchs streitig sein muß, auf Mengen von vertretbaren Sachen oder Handlungen einschränkt, liegt hier ein Streit über den Betrag im Sinne dieser Gesetzesbestimmung vor.

Die Entscheidung stellt sich nun zwar nicht, wie die Revision meint, daneben auch als Teilurteil dar; von den mehreren formalen Klageanträgen hat der in erster Linie gestellte, auf Anerkennung der Aufhebung des Kaufvertrags, über den vorabentschieden ist, nicht die Bedeutung eines selbständigen Antrags, sondern er bezeichnet nur den Grund, die Ursache, woraus die folgenden Anträge als Wirkungen abgeleitet werden. Aber die Entscheidung ist, wie ausgeführt, eine Vorabentscheidung im Sinne des § 304 Abs. 1 C.P.O. und als solche der Anfechtung mit dem Rechtsmittel der Revision zugänglich.“ . . .